

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 01

Freitag, den 08. Januar 2010

39. Jahrgang

Seite Inhalt

- | | |
|----|---|
| 01 | Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Tarp |
| 03 | Landwirtschaftszählung 2010 des Statistischen Amtes |

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Tarp beabsichtigt die Aufstellung des

**Bebauungsplanes Nr. 22
„Freiflächen-Photovoltaikanlage am Wiesenweg“
der Gemeinde Tarp**

für das Gebiet östlich der Straße „Kielswang“ (Kreisstraße 85) und nördlich des „Wiesenweg“ nördlich der Ortslage Tarp der Gemeinde Tarp.

Der räumliche Geltungsbereich der des Bebauungsplanes Nr. 22 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Wiesenweg“ der Gemeinde Tarp ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Tarp lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**Montag, den 18. Januar 2010 um 16.00 Uhr
in den Sitzungssaal der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp,
Tornschauer Straße 3-5.**

ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Tarp, den 05.01.2010

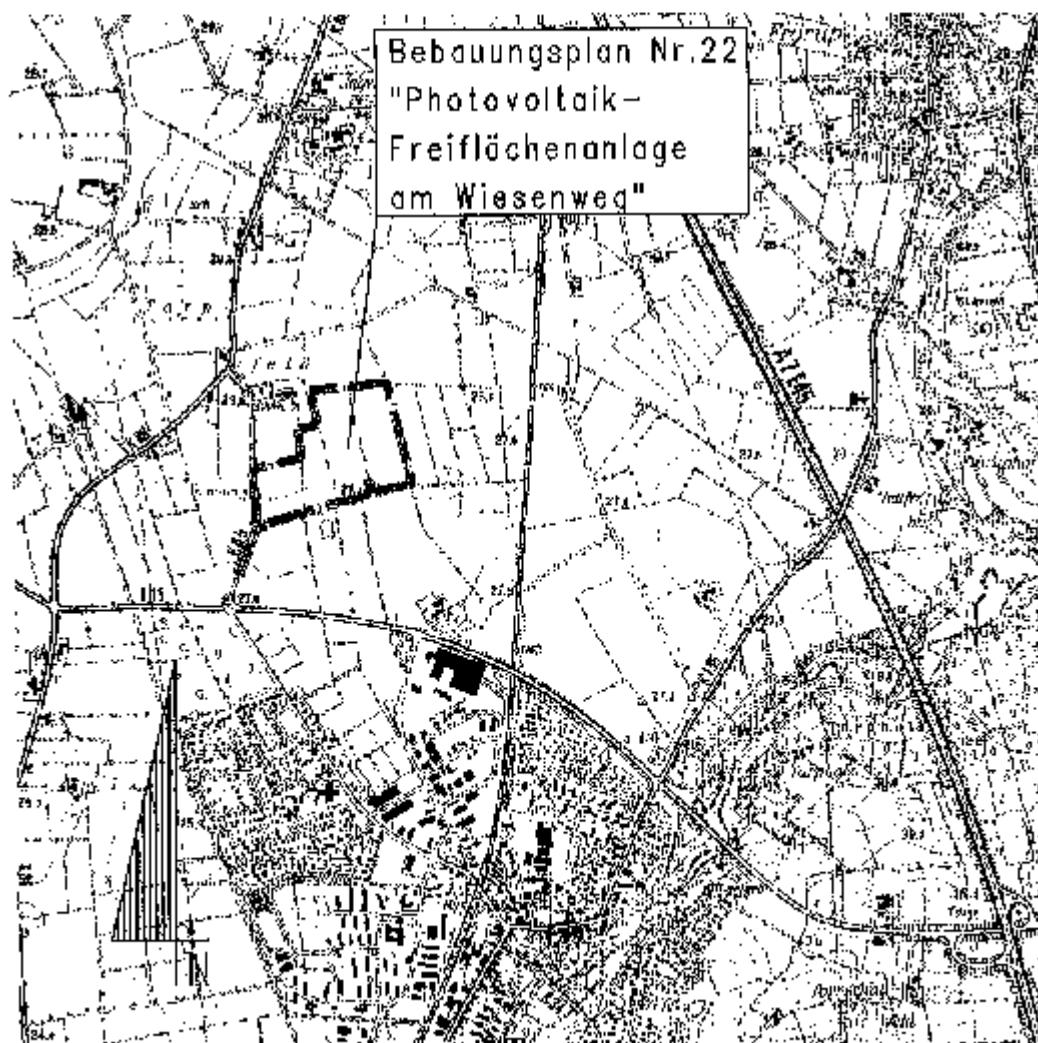
Im Auftrage
gez.
Rudolph

TARP

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

"PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE
AM WIESENWEG"

ÜBERSICHTSPLAN



Bekanntmachung

Im Februar / März 2010 wird in den Gemeinden Schleswig-Holsteins die Landwirtschaftszählung 2010 und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) sowie die Agrarstrukturerhebung 2010 (F) in forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Es werden erhoben:

1. in allen Betrieben

- zur Feststellung der betrieblichen Einheiten der Betriebssitz, die Rechtsform, die Art des Betriebes,
- Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten,
- selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturräten,
- Zwischenfruchtabbau 2009/2010,
- Eigentums- und Pachtverhältnisse,
- Viehbestände am 1. März 2010,
- Nutzung erneuerbarer Energien,
- Einkommenskombinationen,
- Familienarbeitskräfte, ständig und nicht ständig Beschäftigte einschließlich Saisonarbeitskräfte,
- Hofnachfolge und Berufsbildung,
- Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung,
- ggf. ökologischer Landbau.

2. in ausgewählten Betrieben

- Bodenbearbeitungsverfahren,
- Viehhaltungsverfahren und Weidehaltung,
- Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft,
- Erhaltung und Anlage von Landschaftselementen.

Zweck der Erhebung:

Die Landwirtschaftszählung (LZ), die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) sowie die Bodennutzungshaupterhebung (BO) werden im Frühjahr 2010 durchgeführt. Die LZ und BO werden total in allen landwirtschaftlichen Betrieben, die ELPM mit einer Stichprobe von höchstens 80 000 Betrieben erfragt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz.

Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG Strukturerhebung abgedeckt. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABII. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008. Erhoben werden die Angaben nach Anhang III und V der Verordnung.

Agrarstatistikgesetz - (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438). Erhoben werden die Angaben nach §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 2.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gliechstellung artfremder und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62 a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Auskunftspflicht:

Die Inhaber oder Leiter von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben mit:

1. mindestens fünf Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) und weniger als fünf Hektar LF mit bestimmten Erzeugungseinheiten (Flächen oder Nutztierbeständen) sowie die Bewirtschaftung sonstiger Flächen, auf denen bestimmte Produkte zum Verkauf angebaut werden.
2. mit einer Waldfläche von mindestens zehn Hektar.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig und hat nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes mit einem Zwangsgeld zu rechnen. Widerspruch und Anfachungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschließende Wirkung.

Datenschutz:

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Eine Verwendung zu steuerlichen oder anderen nichtstatistischen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Erhebungsbogen werden nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten vernichtet. Alle an der Erhebung Beteiligten Personen sind als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet.

